

Alles unter einem Dach – Haus der Teilhabe Berlin

Zusammenarbeit von Teilhabefachdienst Soziales und Jugend und Gesundheitsamt für einen niedrigschwelligen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe

Anna Zagidullin, Referentin Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.

Inhalt

- Haus der Teilhabe
- Zusammenarbeit Soziales und Jugend
- Schnittstellen im Verfahren
- Übergangsmanagement



Haus der Teilhabe

- Arbeitsbündnis - Vernetzung für inklusive Bezirke
- 2 VZÄ ab 2020 je Bezirk (Koordinierungsaufgaben)
- ab 1.1.2022 bezirkliche „Häuser der Teilhabe“

- **Berliner Teilhabebeirat** und 12 x bezirkliche Teilhabebeiräte
- **Berliner Steuerungskreis** und 12 x bezirkliche Teilhabebeiräte

TeilhabeFachdienst ü. 18 (Eingliederungshilfe für Erwachsene)

- im Sozialamt angesiedelt

→Zuständigkeit: nach Zuständigkeit des Sozialraums

JugendteilhabeFachdienst u. 18 (Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)

- im Jugendamt angesiedelt

bezirkliche Partner:

- Kooperationsvereinbarungen: Stadtteilzentren, öffentlicher Gesundheitsdienst, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), bezirkliche Beauftragte für M.m.B., Vereine, Verbände

Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Teilhabeinstrument Berlin – (TIB)
Bedarfe personenzentriert und ressourcenorientiert ermitteln →
Teilhabeplaner

- Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder kognitiver Behinderung nach SGB XII (alt) und Kinder- und Jugendlicher mit seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII wurde in Berlin bereits seit ca. 2000 von der Senatsverwaltung für Jugend verantwortet und von den bezirklichen Jugendämtern organisiert.

 Gute Ausgangsbedingungen für die organisatorische Umsetzung des BTHG

Dennoch gibt es auch weiterhin folgende **Herausforderungen bei der Zusammenführung der Kompetenzen**, z.B.:

- Anwendung von Planungsinstrumenten: Gesamt- und Teilhabeplan (BTHG) vs. Hilfeplan (SGB VIII)
- Vereinheitlichung der Leistung: Bewusstseinsänderung in 12 Bezirken mit jeweils unterschiedlichen Herangehensweisen der Teilhabefachdienste ist sehr schwierig und langwierig
- Aufbau und Zusatzqualifikation von multiprofessionellen Teams: Personalgewinnung, Rollenklärung und Leistungskoordination
- Bei den Leistungserbringern hat sich der Verwaltungsaufwand nicht verringert. Bei **inklusiven** Leistungen (SGBVIII/SGBIX) müssen sie weiterhin zwei unterschiedliche Vereinbarungen mit den Kostenträgern nach SGB IX und SGB VIII abschließen.

Schnittstellen im Verfahren

- Die Berliner Verwaltung hat eine **gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH)** erlassen, gilt u.a. für Teilhabefachdienst Soziales und Jugend Link: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-887875.php>
- Das **Gesamtplanverfahren** ist für alle gleich (s. Grafik): Zielgruppenspezifische Unterschiede gibt es in den jeweiligen Arbeitsschritten.
- Zudem wurde die Entwicklung des **Teilhabeinstruments Berlin (TIB)** angestoßen, welches die besonderen Erfordernisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Link: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/>
- Bei Kindern und Jugendlichen mit **Hilfebedarf nach SGB IX und zusätzlich nach SGB VIII** ist die Einbindung des **Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes** sicherzustellen; Verfahrenszuständigkeit bleibt jedoch weiterhin beim **Teilhabefachdienst Jugend**.
- In besonderen Fällen (z.B. bei Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung) kann die **Durchführung der Eingliederungshilfe auch vom RSD in Abstimmung mit dem Teilhabefachdienst Jugend** erfolgen.



Quelle Bild: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Übergang in die Volljährigkeit

- Nach der jüngsten SGB VIII-Reform ist der Übergang in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel durch den Träger der Jugendhilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII) einzuleiten.
- Auch die Berliner Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe regelt, dass der Teilhabefachdienst Jugend spätestens sechs Monate vor dem geplanten Ende seiner Zuständigkeit den Übergang einleitet und den zuständigen Teilhabefachdienstes Soziales einbezieht.
- In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft, ob Teilhabefachdienst des Jugend weiter zuständig bleibt, weil auch noch Hilfen nach § 41 SGB VIII gewährt werden (Hilfen für junge Volljährige bis 21. Lj., z.B. Verselbstständigung, Persönlichkeitsentwicklung usw.)
- Die leistungsberechtigten Personen sind rechtzeitig über den bevorstehenden Zuständigkeitswechsel zu informieren und an dem Prozess zu beteiligen.
- Völlig ungeklärt beliebt weiterhin der Übergang von Kindern und Jugendlichen aus Pflegefamilien. Für diese Kinder und Jugendliche ist es besonders schwierig nach der Volljährigkeit beispielsweise in die stationäre Eingliederungshilfe wechseln zu müssen. Das BTHG gibt hier im § 80 SGB IX einen guten Ansatzpunkt, indem auch Erwachsenen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie ermöglicht werden sollen.

Ausblick

- Veränderung im Denken, in den Verwaltungsstrukturen, den Prozessen sowie der Bedarfserhebung und vielen weiteren Punkten erforderlich
- Für die Durchführung des TIB braucht es ausreichend Arbeitszeit. Aus diesem Ergebnis geht der Teilhabebedarf hervor, oder auch nicht.
- Geschultes Personal: Großer Qualifikations- und Weiterbildungsbedarf!
- Der Weg zu einem modernen Teilhabesystem muss weiter das Ziel aller beteiligten Akteure sein. Teilhabe, und Förderung zahlt sich schließlich nachhaltig aus. Nicht nur für den Menschen sondern auch fürs System.

**Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Landesgeschäftsstelle
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin**

**Telefon: 030 / 86 001 0
Fax: 030 / 86 001 110
info@paritaet-berlin.de**

paritaet-berlin.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Zagidullin, M. A.
Referat Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit

Telefon: 030 / 86 001 162
zagidullin@paritaet-berlin.de